

Antrag

der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Kinderrechte umfassend stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Im September 2015 jährt sich das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention zum 25. Mal. In ihr werden wesentliche Standards zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung von Kindern weltweit festgelegt. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die somit zu Trägern eigenständiger Rechte werden. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich für die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet.

Zu einer konsequenten und vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist es in Deutschland bis heute nicht gekommen. In Gestalt der bei der Ratifizierung abgegebenen Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland weigerten sich erst die schwarz-gelbe, dann die rot-grüne und schließlich die schwarz-rote Bundesregierung über insgesamt zwei Jahrzehnte, die UN-Kinderrechtskonvention als Ganzes anzuerkennen. Erst 2010 erfolgte die Rücknahme der letzten Vorbehaltserklärung.

Die Stellungnahmen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland haben wiederholt gravierende Mängel bezüglich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention dokumentiert. Zuletzt mit der Stellungnahme zum 3./4. Staatenbericht vom 31. Januar 2014* hat der UN-Ausschuss massive Defizite aufgezählt. Die daraus vom Ausschuss abgeleiteten Handlungsempfehlungen zeigen einen akuten und umfangreichen Handlungsbedarf für Deutschland auf.

Der UN-Ausschuss fordert, die Ursachen für die hohe Zahl an in Armut aufwachsenden Kindern ursächlich zu reduzieren. Dabei kritisiert er beispielsweise die in den so genannten Hartz-IV-Gesetzen vorgeschriebenen Sanktionen, in deren Folge Kinder unterhalb des gesetzlichen Existenzminimums leben müssen. Die Jugendhilfeeinrichtungen seien mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie allen Familien mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten

* www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/14-kinderrechteausschuss-arbeitsuebersetzung-deutsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

und auch Familien mit Migrationshintergrund zur Verfügung stehen. Der UN-Ausschuss hat sich besorgt gezeigt im Angesicht der Unterschiede bei den Qualitätsstandards zwischen den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Er verurteilt frühe Selektionsprozesse im Bildungssystem und belegt, dass davon vor allem Kinder mit Migrationshintergrund betroffen seien. Das Bildungssystem solle inklusiv gestaltet werden. Der UN-Ausschuss kritisiert darüber hinaus verschiedene, gezielt auf Kinder ausgerichtete Werbekampagnen der Bundeswehr sowie die Präsenz von Vertretern der Bundeswehr im schulischen Bereich. Der UN-Ausschuss empfiehlt der Bundesregierung, Diskriminierung stärker zu bekämpfen, vor allem solche gegen Kinder mit Behinderung oder Migrationshintergrund. Er weist zudem auf Handlungsbedarf im Umgang mit Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hin.

Neben den sächlichen Mängeln stellt der UN-Ausschuss strukturelle Mängel fest. Er kritisiert, dass Kinderrechte nicht in der Verfassung verankert sind. Es fehle zudem eine zentrale koordinierende Institution zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Handlungsebenen. Diese unabhängige Institution soll die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene überwachen und gleichzeitig dazu ermächtigt sein, Beschwerden über eine Verletzung von Kinderrechten entgegenzunehmen und zu behandeln.

Der Bericht des UN-Ausschusses belegt, dass Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Rechte vorenthalten werden und sie nach wie vor nicht als Träger eigenständiger Rechte wahrgenommen werden. Dies zeigt, dass ein gesamtgesellschaftliches Umsteuern erforderlich ist, damit Kinder und Jugendliche als Träger eigenständiger Rechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet werden. Alleine um die strukturellen Defizite abzumildern, sind umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen. Neben der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung bedarf es der Einrichtung eines Kinderbeauftragten mit umfangreichen Befugnissen und guter Ausstattung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der vorsieht, die wesentlichen Prinzipien der Rechte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß der UN-Kinderrechtskonvention im Grundgesetz zu verankern. Dazu zählen insbesondere die Subjektstellung, der Vorrang des Kindeswohls sowie die Rechte auf Förderung, Schutz vor Angriffen und Gefahren für ihr Wohl sowie auf Beteiligung. Es ist klarzustellen, dass unterschiedliche Schutzmechanismen das jeweilige Alter und den individuellen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen haben;
2. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die Einberufung eines unabhängigen Bundeskinderbeauftragten vorsieht;
3. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Kernaufgaben, die Befugnisse, die Stellung sowie die Ausstattung des/der Bundeskinderbeauftragten regelt.
 - a) Die Kernaufgaben und Befugnisse umfassen insbesondere,
 - proaktiv darauf hinzuwirken, dass sich Bundestag und Bundesregierung bei allen Gesetzesvorhaben und Entscheidungen, die Kinder betreffen, von der UN-KRK, ihren Fakultativprotokollen und den Stellungnahmen des UN-Kinderrechtsausschusses leiten lassen;
 - auf die Verletzung oder unzureichende Beachtung der Kinderrechte durch staatliche Behörden aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen;
 - mittels Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen zur Menschen- bzw. Kinderrechtsbildung die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Kindern

- zu verbessern und ein Umfeld zu fördern, das die Verwirklichung der Kinderrechte begünstigt;
- den Stimmen und Sichtweisen der Kinder Gehör zu verschaffen, insbesondere die Partizipation der Kinder in der Gesellschaft zu fördern und gleiche Teilhabemöglichkeiten für benachteiligte Gruppen von Kindern anzustreben;
 - Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin und Beschwerdestelle für Kinder zu sein und Lösungen für individuelle und besondere Situationen von Kindern anzustreben; hierzu gehört auch, sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu geeigneten Beschwerdeinstanzen bekommen (national und international);
 - in Zusammenarbeit mit der Monitoringstelle für Kinderrechte und wissenschaftlichen Einrichtungen dafür zu sorgen, dass adäquate Daten über die Lage der Kinder erhoben und publiziert werden;
 - die kommunalen und Landeskinderbeauftragten zu beraten und zur Qualifizierung ihrer Arbeit beizutragen;
 - dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich Bericht über die eigenen Aktivitäten und ihre Ergebnisse zu erstatten.
- b) Zu den Befugnissen des Bundeskinderbeauftragten gehören insbesondere,
- ein (Akten)Einsichts- und Anhörungsrecht, um von den staatlichen Behörden sämtliche für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten;
 - ein Amtshilferecht, um Beschwerde führende Kinder gegenüber Bundesbehörden, Bundesgerichten und dem UN-Kinderrechtsausschuss bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rechtlich vertreten zu können.
- c) Der Institution des Bundeskinderbeauftragten ist ein Kinder- und Jugendbeirat mit Beratungsaufgaben zuzuordnen, dessen Mitglieder von den Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendrings sowie bestehenden Schüler- und Kinder- und Jugendräten gewählt werden.
- d) Um seine Aufgabe zu erfüllen, ist der/die Bundeskinderbeauftragte mit ausreichend Mitteln auszustatten, für die in dem jährlichen Haushaltsplan des Bundes ein gesonderter Posten einzustellen ist;
4. in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen auf die Einrichtung einer unabhängigen Struktur in Ländern und Kommunen in Form von Ombudsstellen/ Kinderbeauftragten analog des Bundeskinderbeauftragten hinzuwirken und die Zusammenarbeit dieser Strukturen mit dem/der Bundeskinderbeauftragten zu regeln;
5. die gesamte Rechtslage im Bund zu überprüfen und an die neuen, in der Verfassung festgeschriebenen Kinderrechte anzupassen, gegenüber den Ländern eine Anpassung der Landesgesetze und dabei ein abgestimmtes Vorgehen hinsichtlich der in Landeskompetenz liegenden Regelungsmaterien anzustreben;
6. in Abstimmung mit den Ländern und unter Einhaltung des Konnexitätsprinzips für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen gesellschaftlichen Ebenen die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die dafür notwendigen Strukturen, z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, im Bildungssystem, in der öffentlichen Kindertagesbetreuung, im öffentlichen Freizeitbereich, bereitzustellen und den Zugang für die Kinder und Jugendlichen zu sichern;

7. im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunalfinanzen entsprechend gestärkt werden, so dass die zusätzlichen Aufgaben von Ländern und Kommunen in den Bereichen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, strukturell gewährleistet werden können;
8. unter Federführung des Bundes in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen einen umfassenden Aktionsplan „Für ein kinder- und jugendgerechtes Land“ aufzulegen, in den Kinder und Jugendliche, die Kinder- und Jugendhilfe sowie zivilgesellschaftliche Akteure einbezogen werden, um die Umsetzung der Kinderrechte flächendeckend voranzutreiben und den Ausbau der lokalen Strukturen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist die Kinder- und Jugendhilfe umfassend strukturell zu stärken;
9. die Monitoringstelle für Kinderrechte zu stärken.

Berlin, den 22. September 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion